

Antrag auf Zulassung zu Teil 2 der Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung



- Gesellenprüfung gemäß § 36a Abs. 3 Handwerksordnung
- Abschlussprüfung gemäß § 44 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz

Innung Spengler-, Sanitär-,
Heizungs- und Klimatechnik
Unterer Talweg 64

86179 Augsburg

Ansprechpartner:

Name: Frau Kamm
Telefon: 0821 / 80846-31
Telefax: 0821 / 80846-24
E-Mail: kamm@shk-schwaben.de

Ausfüllhinweis: Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und eigenhändig unterschreiben; die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

Rechtsgrundlagen für die Zulassungsentscheidung sind §§ 37a Abs. 1, 36a Abs. 3 HwO, §§ 46 Abs. 1, 44 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 9 der Gesellenprüfungsordnung bzw. Abschlussprüfungsordnung. Um diese Entscheidung sachgerecht treffen zu können, benötigen wir die folgenden Angaben. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die erbetenen Daten – soweit es sich nicht um freiwillige Angaben handelt – angeben.

1. Angaben des/der Antragstellers/in

Name, Vorname
(It. Personalausweis, da diese Daten die Grundlage für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses sind!)

Geburtsdatum Geburtsort*

Telefon/Mobil*

E-Mail*

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ausbildungsberuf: **Klempner**

Gesellen-/Abschlussprüfung im Winter Sommer

Teil 1 wurde abgelegt
Datum

Momentan besuchte Berufsschule
Ort

Ausbildungszeit lt. Berufsausbildungsvertrag von bis
Datum Datum

2. Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon* E-Mail*

Die Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den Ausbildungsbetrieb wird beantragt.¹⁾

3. Anträge und Einverständniserklärung

Beantragt wird vom/von der Prüfungsteilnehmer/in (sh. Punkt 4 „Erläuterungen“)

- die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse behinderter Menschen ²⁾ (Extra Antrag erforderlich!)
- die Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen ³⁾ (Extra Antrag erforderlich!)
- eine englischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ⁴⁾ (Kein weiterer Antrag erforderlich!)
- eine französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ⁴⁾ (Kein weiterer Antrag erforderlich!)
- die Aufnahme der Durchschnittsnote der Berufsschule in das Prüfungszeugnis ³⁾

Bei **Stattdfinden einer Freisprechfeier** bin ich mit der Weitergabe der Daten (einschließlich des Prüfungszeugnisses) an die zuständige Innung bzw. Kreishandwerkerschaft zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses

- einverstanden nicht einverstanden (Es erfolgt keine Einladung zur Feier, Zeugnis wird an Privatadresse geschickt)

4. Erläuterungen

Gemäß § 36a Abs. 3 Handwerksordnung/§ 44 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz ist zu Teil 2 der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer am Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

1) § 31 Abs. 2 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz

Dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Gesellen-/Abschlussprüfung seines Auszubildenden übermittelt.

2) § 16 Gesellen-/Abschlussprüfungs- und Umschulungsprüfungsordnung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42q Abs. 1 HwO, § 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

Antragsformular und Beratung erhalten Sie bei der Handwerkskammer für Schwaben, Hauptabteilung Prüfungswesen.

3) § 17 Gesellen-/Abschlussprüfungs- und Umschulungsprüfungsordnung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 42j ff. HwO, §§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Der Antrag ist unter Beifügung des Zeugnisses der anderen vergleichbaren Prüfung bei der Handwerkskammer für Schwaben, Hauptabteilung Prüfungswesen, Siebentischstr. 52 - 58, 86161 Augsburg, einzureichen.

Antragsformular und Beratung erhalten Sie bei der Handwerkskammer für Schwaben, Hauptabteilung Prüfungswesen.

4) § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz

Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (Durchschnittsnote) auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungen dem Antrag beizufügen.

Datenschutzerklärung

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte als betroffene Person zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter www.hwk-schwaben.de/datenschutz abrufen oder telefonisch anfordern.

5. Beizulegende Unterlagen

- Bescheinigung der Gesellenprüfung Teil 1 (Kopie)
- Erklärung über die Führung des Ausbildungsnachweises (=Berichtsheft)
- Bescheinigungen über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen (Kopien)

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

.....
X
Unterschrift u. Stempel Ausbildungsbetrieb

.....
X
Unterschrift Antragsteller/in